

Aktenzeichen: 10 AZR 777/96

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 03. Dezember 1997

- 10 AZR 777/96 -

I. Arbeitsgericht
Bochum

Urteil vom 22. Juni 1995

- 4 Ca 194/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 10. Juli 1996

- 3 Sa 1454/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung in der Druckindustrie (Umbrucharbeiten am
Bildschirm)

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Druckindustrie; Lohnrahmentarifvertrag
für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im
Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 1. Oktober 1984
(LRTV) § 3, Anlage zum LRTV Lohngruppe VII Richtbeispiel
Nr. 10

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 777/96

3 Sa 1454/95 Hamm

Verkündet am
3. Dezember 1997

Susdorf,
Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 3. Dezember 1997 durch
den Vorsitzenden Richter Dr.h.c. Matthes, die Richter
Prof. Dr. Jobs und Hauck sowie die ehrenamtlichen Richter
Lindemann und Paul für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 10. Juli 1996 - 3 Sa 1454/95 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung des Klägers und die Zahlung rückständiger Gehaltsdifferenzen.

Der Kläger ist seit 1976 bei der Beklagten, einem Unternehmen der Druckindustrie, beschäftigt. Er ist gelernter Schriftsetzer. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet zumindest kraft betrieblicher Übung der Lohnrahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 1. Oktober 1984 (im folgenden: LRTV) Anwendung.

Anfang 1980 setzte die Beklagte den Kläger in der Filmmontage am Leuchttisch ein. Seit 1. April 1985 wird der Kläger nach Lohngruppe VI LRTV vergütet.

Im Februar 1992 begann er eine betriebliche Ausbildung zum Scanner-Operator und arbeitete anschließend am sogenannten Flachbett-Scanner. Ab Oktober 1993 wurde der Kläger innerbetrieblich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw3 – für iOS](#)

im sogenannten DTP-Bereich (Desk-Top-Publishing) ausgebildet und eingearbeitet. Nach einer Einweisung in den Aufbau des Macintosh-Systems und des menuegesteuerten Quark-Express-Programms arbeitete der Kläger die Systembücher selbständig durch und nahm praktische Übungen vor.

Mit dem DTP-System (Macintosh), einem Satz- und Reprosystem, wird ein Auftrag am Bildschirm komplett zur Druckreife gebracht und auf Film belichtet. Die Kerntätigkeit des Schriftsetzers, das Setzen von Fließtexten, wird durch die Software im DTP-System abgelöst. Es werden nicht nur wie bisher Texte am Bildschirm umbrochen (einfacher Umbruch), sondern auch alle übrigen Bestandteile des Textes wie z.B. Tabellen, Bilder, Grafiken und Logos, die sich auf verschiedenen Datenträgern befinden, zusammengeführt. Bei mehrfarbigen Seiten werden die farbigen Bestandteile sofort definiert und angelegt.

Die Aufgabe des Klägers besteht in der vollständigen Text- und Bildintegration, wofür er unter anderem Kenntnisse aus dem Reprobereich benötigt. Nach Vorliegen der sogenannten Textfahnen und Abstimmung mit dem Kunden erstellt der Kläger selbständig den gesamten Umbruch nach typografischen Gesichtspunkten. Zur Verarbeitung an den Fotosetzmaschinen muß der Kläger die Manuskripte auszeichnen und kodieren. Dies erfolgt im DTP-Bereich durch das Erstellen von "Stilvorlagen" und "Seiten-Formularen", auch "Satzspiegel" genannt. Der Kläger führt die Schlußkorrekturen betreffend der Richtigkeit und Vollständigkeit des Textumbruchs durch



und belichtet die Seiten auf Film, wozu er mehr als 22 Eingaben machen muß.

Der Kläger ist der Auffassung, zumindest seit November 1994 erfülle er die Voraussetzungen der Lohngruppe VII LRTV. Das gelte sowohl für das über die Berufsausbildung hinausreichende Fachwissen, welches er durch eine Zusatzausbildung am Scanner sowie durch weitere Ausbildung und entsprechende Berufserfahrung im DTP-Bereich erlangt habe, als auch für die großen bis sehr großen Anforderungen an Aufmerksamkeit wie Genauigkeit und Denkfähigkeit sowie für die große bis sehr große Verantwortung für Betriebsmittel und eigene Arbeit, die am Scanner bereits weit höher gewesen, im DTP-Bereich jedoch noch umfangreicher sei. Des weiteren erfülle seine Tätigkeit das Richtbeispiel Nr. 10 zur Lohngruppe VII der Anlage zum LRTV, da er qualifizierte Umbrucharbeiten am Bildschirm durchführe.

§ 3 Ziff. 2 LRTV lautet - soweit vorliegend von Interesse - wie folgt:

"Lohngruppe VII

Tätigkeiten,

- die neben der abgeschlossenen Berufsausbildung zusätzliches Fachwissen erfordern, das über die Lohngruppe VI hinausgeht und durch eine Zusatzausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann,
- die große bis sehr große Anforderungen an Aufmerksamkeit wie Genauigkeit/Konzentration und Denkfähigkeit im Sinne z.B. von Kombinieren, Koordinieren und Disponieren (Anforderungen an Umsicht, Abstraktionsvermögen oder Dispositionsfähigkeit) stellen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- die mit einer großen bis sehr großen Verantwortung für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind.

Die in den Tätigkeitsmerkmalen aufgeführten Bewertungskriterien sind nicht in jedem Fall kumulativ zu verstehen. Im Zweifel wird die Bewertung der den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Richtbeispiele als Auslegungshilfe herangezogen.

...

Richtbeispiel Nr. 10 [Lohngruppe VII]

Schwieriges Umbrechen von Bleisatz bzw. qualifizierte Umbrucharbeiten am Bildschirm einschl. Ausführen von Schlußkorrekturen; Auszeichnen von Manuskripten zur Verarbeitung an Setzmaschinen."

Der Stundenlohn in Lohngruppe VII LRTV beträgt DM 26,55 brutto, der in Lohngruppe VI DM 24,34 brutto. Für den Monat November 1994 ergibt sich eine Vergütungsdifferenz in Höhe von DM 738,47 brutto und für Dezember 1994 in Höhe von DM 381,06 brutto.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn DM 1.119,53 brutto nebst 4 % Zinsen zu zahlen;
2. festzustellen, daß die Beklagte ihn nach Lohngruppe VII des Lohnrahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie zu entlohnen hat.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Ansicht, die Tätigkeit des Klägers sei nicht unter das Richtbeispiel Nr. 10 zur Lohngruppe VII LRTV zu subsumieren. Ein passendes Richtbeispiel für die von dem Kläger durchgeführten DTP-Tätigkeiten gebe es nicht, die Richtbeispiele des LRTV seien in-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

soweit technisch überholt. Im übrigen stelle der Kläger auch keine sogenannten 4-Color-Seiten her, deren Herstellung im DTP-Bereich große Anforderungen an den Bearbeiter stellten. Die Tätigkeit falle auch nicht unter die allgemeinen Eingruppierungskriterien der Lohngruppe VII LRTV. Das hierfür benötigte Fachwissen gehe nicht über dasjenige einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Schriftsetzer hinaus. Die frühere Spezialistentätigkeit für die Satz- und Bildherstellung sei im DTP-Bereich von einer "Jedermannstechnik" abgelöst worden. Auf die Tätigkeit des Klägers träfen auch im Hinblick auf die geistigen Anforderungen allenfalls die Merkmale der Lohngruppe V oder VI zu.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Vergütung nach Lohngruppe VII LRTV.

I. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts damit begründet, daß der Kläger nach dem Richtbeispiel Nr. 10 zur Lohngruppe VII der Anlage zum LRTV in die Lohngruppe VII LRTV einzugruppieren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw für iOS](#)

sei. Er führe qualifizierte Umbrucharbeiten am Bildschirm einschließlich der Schlußkorrekturen durch. Die von den Parteien beschriebenen Aufgaben des Klägers im DTP-Bereich führten zwingend zu der Schlußfolgerung, daß es, außer der vom Kläger im DTP-Bereich durchgeführten Tätigkeiten, keine qualifizierteren Umbrucharbeiten am Bildschirm gebe. Da das Richtbeispiel Nr. 10 zur Lohngruppe VII erfüllt sei, sei auch vom Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen der Lohngruppe VII LRTV auszugehen. Der Kläger besitze aber auch das erforderliche Fachwissen, welches er durch eine Zusatzausbildung und entsprechende Berufserfahrung nach einjähriger Tätigkeit im DTP-Bereich erworben habe.

Dem folgt der Senat im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung.

II. Die Vorinstanzen haben der Klage zu Recht stattgegeben.

1. Die Klage ist zulässig.

Es handelt sich bei dem Feststellungsantrag um eine Eingruppierungsfeststellungsklage, die auch im Bereich der Privatwirtschaft zulässig ist (BAG Urteil vom 20. September 1995 - 4 AZR 450/94 - AP Nr. 32 zu § 1 TVG Tarifverträge: Druckindustrie; BAG Urteil vom 28. Mai 1997 - 10 AZR 580/96 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

2. Die Klage ist auch begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



a) Nach § 4 Ziff. 1 Satz 1 LRTV ist der Arbeitnehmer aufgrund der von ihm vertraglich auszuübenden bzw. ausgeübten Tätigkeit in eine der Lohngruppen des § 3 LRTV einzugruppieren. Erfüllt seine Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale einer Lohngruppe, so steht dem Arbeitnehmer ein entsprechender tariflicher Lohnanspruch zu. Für die Eingruppierung ist nach § 4 Ziff. 2 LRTV die überwiegende Tätigkeit maßgebend.

Die Erfordernisse einer Lohngruppe sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 20. September 1995 - 4 AZR 450/94 -, aaO, m.w.N.) dann als erfüllt anzusehen, wenn ein Arbeitnehmer eine einem dieser Lohngruppen zugeordneten Richtbeispiele entsprechende Tätigkeit überwiegend ausüben hat. Bestimmen die Tarifvertragsparteien, daß "im Zweifel" die Bewertung der den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Richtbeispiele als "Auslegungshilfe" anzusehen ist, bringen sie damit zum Ausdruck, daß sie die abstrakten Tätigkeitsmerkmale einer Lohngruppe dann als erfüllt ansehen, wenn diese Tätigkeit in dieser Lohngruppe als Richtbeispiel aufgeführt ist. Auf die abstrakten Tätigkeitsmerkmale muß allerdings dann zurückgegriffen werden, wenn das Richtbeispiel selbst unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, die nicht aus sich heraus ausgelegt werden können, oder eine Tätigkeit in dem Richtbeispiel nicht aufgeführt ist.

b) Die Tätigkeit des Klägers wird von dem Richtbeispiel Nr. 10 zur Lohngruppe VII LRTV erfaßt.

Nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist der Kläger im DTP-Bereich mit Umbrucharbeiten am Bildschirm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



einschließlich dem Ausführen von Schlußkorrekturen betreffend der Richtigkeit und Vollständigkeit des Textumbruchs sowie mit dem Auszeichnen und Kodieren der Manuskripte zur Verarbeitung an den Fotosetzmaschinen beschäftigt.

Während vor Einführung des DTP-Systems nur die Texte am Bildschirm umbrochen und alle übrigen Bestandteile des Textes manuell am Leuchttisch eingefügt wurden, werden im DTP-Bereich nunmehr alle Objekte, die sich auf verschiedenen Datenträgern und Datenspeichern befinden, mit Hilfe des Macintosh-Systems/Quark-Express-Programms durchgeführt.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts werden auch vom Kläger nicht nur Texte, sondern darüber hinaus alle übrigen Bestandteile des Textes wie z.B. Tabellen, Bilder, Grafiken und Logos am Bildschirm umbrochen. Er ist mit der gesamten Text- und Bildintegration beschäftigt. Ihm obliegt es, eigenständig den kompletten Ganzseiten-Umbruch für die einzelnen Druckaufträge auszuführen.

c) Damit verrichtet der Kläger "qualifizierte Umbrucharbeiten am Bildschirm einschließlich der Ausführung von Schlußkorrekturen".

Wenn das Richtbeispiel qualifizierte Umbrucharbeiten verlangt, so meint es damit das Erstellen eines Umbruchs, der sich durch besondere Merkmale von dem "einfachen Umbruch" einer Druckseite unterscheidet. Das aber ist bei einer umbrochenen Seite,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die neben einem Fließtext, Kolumnenzeile, Überschriften und Seitenzahl weitere Elemente aufweist, wie Bilder, Grafiken, Tabellen nebst dazugehörigen Texten und sonstigen Emblemen der Fall. Gerade den Umbruch solcher Seiten erstellt der Kläger.

Der Kläger führt auch die Schlußkorrekturen durch. Wenn die Beklagte darauf verweist, daß es sich insoweit nur um die Umbruchkorrektur handelt, so steht das der Annahme einer Schlußkorrektur nicht entgegen. Es liegt auf der Hand, daß das Richtbeispiel gerade die Schlußkorrektur des Umbruchs selbst meint, notwendigerweise die Korrektur der einzelnen Texte und Elemente vorher erfolgen muß, weil anderenfalls - etwa bei größeren Korrekturen - der vorgenommene Umbruch nicht mehr beibehalten werden könnte, sondern erneut vorgenommen werden müßte.

Daß diese Arbeiten mit Hilfe eines speziellen Programms am Computer erledigt werden, ändert nichts daran, daß das Ergebnis der Tätigkeit des Klägers ein qualifizierter Umbruch ist. Davon, daß dieser mit Hilfe eines Programmes erstellt wird, gehen die Tarifvertragsparteien aus, wenn sie qualifizierte Umbrucharbeiten am Bildschirm verlangen.

Die Beklagte kann nicht damit gehört werden, daß es sich bei diesen Arbeiten am Bildschirm um eine "Jedermannstechnik" handle. Auch wenn die einzelnen Programme immer benutzerfreundlicher werden, so setzt ihre Nutzung doch eine intensive Kenntnis der Arbeitsweise und Möglichkeiten des Programmes voraus und ändert nichts an der Tatsache, daß die Gestaltung des gesamten Umbruchs vom Kläger ausgehen muß und das gewünschte Aussehen nur durch die



Eingabe entsprechender Befehle erreicht wird. Gerade von einer solchen Arbeitsweise geht das Richtbeispiel aus, wenn es von "Umbrucharbeiten am Bildschirm" spricht und dieses dem "Umbrechen von Bleisatz" gegenüberstellt. Davon, daß das Richtbeispiel den heutigen technischen Gegebenheiten nicht mehr entspricht, kann daher keine Rede sein.

3. Das Landesarbeitsgericht hat weiter darauf abgestellt, daß die Tätigkeit des Klägers auch den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe VII gerecht wird.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wurden bei Einführung des DTP-Systems bei der Beklagten alle für den Einsatz in diesem Bereich vorgesehenen Mitarbeiter in außerbetrieblichen Wochenkursen geschult, der Kläger wurde später innerbetrieblich im DTP-Bereich ausgebildet. Damit wird bereits deutlich, daß die im DTP-Bereich tätigen Arbeiter ein fundiertes Wissen auf diesem neuen Gebiet benötigen, um den gesamten Umbruch nach typografischen Gesichtspunkten vornehmen zu können. Da die eigentliche Tätigkeit eines Schriftsetzers, das Setzen von Fließtexten, aufgrund der Einführung der neuen Software im DTP-System entfallen ist, ist ein zusätzliches, ergänzendes Wissen, zumindest hinsichtlich der neuen Anwenderprogramme erforderlich. Nur dann ist typografisch und gestalterisch sinnvolles Umgehen mit den vielen Möglichkeiten, die die neuen Computerprogramme bieten, möglich. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß die Beklagte im Zwischenzeugnis des Klägers selbst von einer weiterführenden Ausbildung im DTP-Bereich spricht. Der Kläger ist in den Aufbau des Macin-



tosh-Systems und des menuegesteuerten Quark-Express-Programms (Text-/Bild-integration, Umbruch erstellen: Bilder, Tabellen, Grafiken, Logos laden, Positionieren, Abschnitte vorsehen) eingewiesen worden und hat die dazugehörigen Systembücher durchgearbeitet. Die Arbeiten, die der Kläger früher am Leuchttisch vorgenommen hat, werden nunmehr am Bildschirm ausgeführt. Hierfür ist ein spezielles Wissen erforderlich, da ansonsten eine Arbeit mit dem DTP-System nicht möglich ist.

Ob es sich bei der innerbetrieblichen Einweisung des Klägers durch die Beklagte um eine Zusatzausbildung im Sinne des LRTV handelt kann dahinstehen, da das zusätzliche Fachwissen auch durch eine entsprechende Berufserfahrung erworben werden kann und der Kläger bereits seit einem Jahr im DTP-Bereich tätig ist.

Das von dem Kläger zusätzlich erlangte Fachwissen geht auch über das in Lohngruppe VI geforderte Fachwissen hinaus. Während in Lohngruppe VI lediglich ein erweitertes Fachwissen eines Schriftsetzers gefordert wird, bedarf es in Lohngruppe VII eines zusätzlichen Fachwissens, das über das erforderliche Wissen eines ausgebildeten Schriftsetzers hinausgeht. Dies ist, wie bereits dargestellt, vorliegend der Fall. Der Kläger muß die gesamte Text- und Bildintegration anhand des DTP-Systems vornehmen. Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten, die über die im Rahmen einer Ausbildung zum Schriftsetzer vermittelten Kenntnisse hinausgehen. Nach dem neuen Ausbildungsrahmenplan für den Beruf des Schriftsetzers wird zwar auch in programmunterstützter Text-/Bildintegration unterrichtet, jedoch nur dann, wenn der Schwerpunkt "Sy-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



stemtechnik" gewählt wird. Im übrigen kann es sich aufgrund der kurzen Ausbildungszeit, die dafür vorgesehen ist, nur um die Vermittlung von Grundkenntnissen handeln (Anlage zu § 6 VO über die Berufsausbildung zum Schriftsetzer/zur Schriftsetzerin, BGBl. I 1993, 502).

Nach alledem erfüllt der Kläger das Richtbeispiel Nr. 10 der Lohngruppe VII. Damit sind die Erfordernisse der Lohngruppe VII LRTV gegeben.

4. Somit ist der Kläger ab 1. November 1994 in die Lohngruppe VII LRTV einzugruppieren. Er hat demzufolge auch Anspruch auf die eingeklagten Vergütungsdifferenzen zum bisherigen Tariflohn für die Monate November und Dezember 1994 in der unstreitigen Höhe von 1.119,53 DM brutto.

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 Abs. 1, § 291 BGB, wobei der Kläger nach seinem geänderten Klagevorbringen Zinsen nur vom Nettobetrag der Klageforderung verlangen kann.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Matthes

Dr. Jobs

Hauck

Lindemann

Paul



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)